



## **Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten bei Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)**

### **I. Ausgangslage**

Ich habe eine Frage an Sie im Zusammenhang mit der Umwandlung einer Beistandschaft ins neue Recht:

Bisher führte ich für Frau S. (geb. 1988) eine Vormundschaft, resp. eine umfassende Beistandschaft. Nun wurde diese Massnahme von der KESB in eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB umgewandelt. Meine Aufgabenbereiche umfassen die Bereiche Wohnen, Erwerbstätigkeit/Tagesstruktur, Administration und Finanzen.

Frau S. leidet an einem psychomentalen Entwicklungsrückstand und multiplen somatischen Beschwerden. Sie lebt und arbeitet in der Stiftung B (betreutes Wohnen). Innerhalb dem betreuten Wohnen kann sie sich gut bewegen und weiter entwickeln. Es ist ihr jedoch nicht möglich darüber hinaus - wie zum Beispiel der Bereich Finanzen oder Administration - zu verstehen und zu erfassen. Bisher habe ich Frau S. in allen Bereichen vertreten. Auch in einem pendenten Nachlassverfahren.

Im Dezember 2011 verstarb ihr Vater. Das Nachlassverfahren konnte bis heute nicht abgeschlossen werden, da es eine kompliziertere Angelegenheit ist. Ihr Vater war Mitglied in einer Gemeinderschaft. Der Gemeinderschaftsvertrag besagt, dass die Erben durch den Todesfall nicht in die Gemeinderschaft eintreten, sondern eine Abfindung erhalten. Dafür habe ich in Vertretung, gemeinsam mit der Erbgemeinschaft (und Zustimmung der KESB) ein Anwaltsbüro engagiert, damit diese mit der Gemeinderschaft eine Vereinbarung ausarbeiten können. Wir warten nun auf die Vereinbarungen.

### **II. Frage**

In der neuen Beistandschaft habe ich keine Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, obwohl ich dies in meinem Bericht und dem "Vogelpapier zur Umwandlung" (Modell von Urs Vogel/KESB Winterthur) erwähnt und empfohlen habe. Ich sehe diesen

Aufgabenbereich als dringend notwendig um für Frau S. zu handeln, resp. sie zu vertreten. Sie kann aufgrund ihrer geistigen Behinderung den Umfang eines solchen Nachlasses nicht verstehen. Muss ich daher eine Beschwerde beim Kantonsgericht einreichen, oder einen erneuten Antrag auf Erweiterung meines Aufgabenbereiches (das würde aber bedeuten, dass der Entscheid rechtskräftig wird)? Oder kann gesagt werden, weil es ein Nachlass ist und auch der Bereich Finanzen betrifft, die Vertretung im Finanziellen ausreicht? Es kann noch gesagt werden, dass die KESB im Entscheid auf meine Empfehlung Vertretung im Rechtlichen nicht eingegangen ist. Ich weiss also nicht, weshalb meine Empfehlung nicht berücksichtigt wurde.

### **III. Erwägungen**

1. Die Beteiligung Ihrer Klientin am Nachlass ihres Vaters bildet einen Vermögensbestandteil. Die Verwaltung dieses Vermögensbestandteils inkl. Prozessführung fällt unter die Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB (BSK ZGB I-HENKEL, Art. 395 N 14 mit zahlreichen Hinweisen; ESR Komm-ROSCHE, Art. 394/395 N 3).
2. Die Geltendmachung der Forderung der Erbgemeinschaft, an welcher Ihre Klientin beteiligt ist, gegenüber der Gemeinderschaft, stellt eine Vermögensverwaltungshandlung dar, weshalb Sie zur Vertretung Ihrer Klientin keiner weiteren Legitimation bedürfen. Die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten ist insofern abgedeckt.
3. Weiterer Befugnisse, welche durch eine Ergänzung der Beistandschaft erreicht werden könnten, bedürfte es nur, wenn Sie Ihre Klientin in Angelegenheiten vertreten müssten, welche nicht den Bereichen Wohnen, Erwerbstätigkeit/Tagesstruktur, Administration und Finanzen zugeordnet werden könnte (z.B. Persönlichkeitsschutzverfahren, soweit sie nicht mit dem Wohnen oder der Erwerbstätigkeit in direktem Bezug stehen). Sollte ein solches Bedürfnis später entstehen, können Sie jederzeit die KESB um Ergänzung der Beistandschaft ersuchen (Art. 414 ZGB).
4. Die Anfechtung des KESB-Beschlusses ist nicht nötig, weil die KESB in ihrer Anordnung das Bedürfnis der Klientin nach Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten berücksichtigt hat. Wenn sie bezüglich der weiteren Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten keinen explizit ablehnenden Sachentscheid getroffen hat (was nach Ihrer Schilderung so ist), so kann bei veränderten Verhältnissen, d.h. namentlich einer neuen Bedürfnislage, die heute noch nicht gegeben oder

absehbar ist, ein Gesuch um Ergänzung gestellt werden, ohne den Einwand einer res iudicata (d.h. einer bereits entschiedenen Sache) zu riskieren.

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 28. Januar 2015